



## Schule Adelby Hygieneplan der Schule Adelby – Stand 16.02.2021

Grundlage des schuleigenen Hygieneplans der Schule Adelby ist das Rahmenkonzept des MBWKs vom 23.06.2020 zum Schuljahr 2020/21 „Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“, hier Kapitel 2 „Hygiene-Maßnahmen“ und die Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Grundschulen unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch SARS-CoV-2“ vom 29.05.2020.

### 1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Alle Beteiligten am Schulbetrieb sind selbst für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen verantwortlich. Die Lehrkräfte müssen die Schülerinnen und Schüler über die Hygienemaßnahmen unterweisen.

- **Kohortenbildung**

Kohorten sind Gruppen in fester Zusammensetzung, durch die im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgt werden können. An der Schule Adelby werden drei Kohorten gebildet: E- Klassen, A-Klassen und U-Klassen der Friholtschule. Eine Durchbrechung des Kohortenprinzips ist zu unterlassen, wenn es doch dazukommen sollte, wird dies dokumentiert. Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend und sind angehalten, das Abstandsgebot einzuhalten. In der Schule Adelby werden die Kinder der relativ großen Kohorten hauptsächlich nur im Freien Kontakt miteinander haben. Ansonsten verbleiben die Kinder in ihren Klassen.

- **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitungen usw.. Ein Mindestabstand innerhalb der Kohorte ist nicht erforderlich. Alle Personen halten außerhalb der eigenen Kohorte den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5m zueinander weiterhin ein. Zwischen den einzelnen Klassen soll nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5m eingehalten werden. Alle erwachsenen Personen müssen den Mindestabstand von 1,5m einhalten. Innerhalb der zu unterrichtenden Klassen soll das Abstandsgebot eingehalten werden, wo immer dies möglich ist.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Handhygiene durch Händewaschen statt. Vor dem Betreten des eigenen Klassenraums, vor dem Betreten eines fremden Raums (Förderraum, DaZ, Gruppenraum, ...), nach der Nutzung sanitärer Anlagen und beim Betreten der Umkleieräume der Turnhalle. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigste Maßnahme zu sehen. Im Sekretariat gibt es Spender mit einem Händedesinfektionsmittel, der zur freiwilligen Nutzung für die Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende zur Verfügung steht.

- **Dokumentation und Betretungsregel**

Bis zum 14.08.2020 muss der Schule das „Belehrungsformular des MBWks“ eines jeden Kindes, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, vorliegen. Liegt diese nicht vor, muss das Kind vom Unterricht und sämtlichen Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden. Das Belehrungsformular ist für ein Jahr aufzubewahren.

Der Einsatz von Lehrkräften und allen weiteren Personen, die schulübergreifend arbeiten oder die Schule besuchen, muss ebenfalls dokumentiert werden. Diese Personen müssen im Sekretariat gemeldet werden, bevor sie das Schulgebäude betreten wollen, dazu gehören auch Eltern.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Die Schule Adelby richtet sich nach der Empfehlung des Ministeriums, wie mit Erkältungssymptomen umzugehen ist [https://www.schleswig-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan_gr)

[holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/schnupfenplan\\_gr](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan_gr)

[undschule\\_neu.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan_gr) Ein einfacher Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund für den Besuch einer Kita oder Grundschule. Kinder, bei denen die Symptome wie Husten bekannt sind und einer nicht-infektiösen Grunderkrankung wie z. B. Asthma zuzuordnen sind, können grundsätzlich weiterhin ihre Kita oder Grundschule besuchen. Kinder mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, sollen ihre Kita / Schule mindestens 48 Stunden nicht besuchen.

Hierzu zählt:

Fieber ab 37,5°C und/oder Husten- und Halsschmerzen und/oder der Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und/oder Kopfschmerzen und/oder Magen-/Darmbeschwerden. Ob ein Kind eine Ärztin/ Arzt benötigt, liegt im Ermessen der Eltern. Bei Bedarf sollte telefonisch Kontakt mit der Kinderärztin/-arzt aufgenommen werden oder die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117. Zeigt ein Kind Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen und es wird kein Test durchgeführt, soll das Kind ebenfalls mindestens 48 Stunden symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in seine Kita / Grundschule besuchen darf. Eine Bestätigung der Eltern braucht es nicht.

Die Schulleiterin kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

- Maskenpflicht**

Für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 gilt zudem das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätige sowie Schülerinnen und Schüler unabhängig des Inzidenzwertes. Diese Regelung gilt zunächst für die kommenden 14 Tage.

Ansonsten gilt:

Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen gilt eine Maskenpflicht im Unterricht auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Maskenpflicht für die Jahrgangsstufen 1 bis 4

im Unterricht gilt solange, bis die 7-Tagesinzidenz sechs Tage in Folge unterhalb von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner lag.

Alle Erwachsenen tragen grundsätzlich in der Schule eine MNB. Eltern müssen auch außerhalb des Schulgeländes, aber in unmittelbarer Nähe, in Hol- und Bringesituationen eine MNB tragen. Wenn es keine Pflicht besteht, eine MNB zu tragen, gelten in der Schule Adelby diese Regeln: Die Kinder der Schule Adelby tragen eine MNB nach Empfehlung des MBWKS grundsätzlich bei Ankunft („gelbe Schulhoflinie“) bis zum Klassenraum, nach Unterrichtschluss bis zur „gelben Schulhoflinie“ und in Situationen, wo sie eigenständig ohne Beaufsichtigung (Toilettengang, Aufteilungssituation, ...) sich im Gebäude aufhalten.

## 2. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Alle Besucher der Schule müssen im Sekretariat gemeldet werden. Diese Personengruppen müssen das Schulgelände nach Beendigung der Tätigkeiten verlassen. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

- **Schulleitung**

Die Schulleiterin ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Sie stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Gruppen außerhalb ihrer Kohorte bilden, Körperkontakt vermeiden und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen verlassen. Zudem ist die Schulleiterin verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

- **Lehrkräfte**

Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Missachtung der Vermeidung von Körperkontakten, insbesondere in Pausen, werden durch Aufsichten unterbunden. Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit.

- **Schülerinnen und Schüler**

Für die Kinder der E-Klassen beginnt der Präsenzunterricht um 8 Uhr und endet um 12:05 Uhr. Der Präsenzunterricht der A-Klassen beginnt um 8:20 Uhr und endet um 13:25 Uhr. Zu Unterrichtsbeginn gehen die Kinder sofort in ihre Klassen. Nach Unterrichtschluss verlassen die Kinder zügig das Gelände, bzw. wechseln zur OGS.

Der Schulhof ist in zwei Bereiche geteilt: Rasen und Teer. Auf den jeweiligen Schulhof werden die Lerngruppen durch die Lehrkräfte gebracht. Mit der Pausenklingel stellen sich die einzelnen Klassen auf ihrem Treffpunkt auf dem entsprechenden Schulhof auf, um dann wieder von der Lehrkraft abgeholt und in den Klassenraum gebracht zu werden.

Die Schüler\*innen tragen eine MNB bei sich und nutzen diese wie unter Punkt 1 beschrieben.

- **Eltern und Erziehungsberechtigte**

Eine hohe Verantwortung liegt bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einen Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das notwendige Maß und bevorzugt auf die Kohorte beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

Eltern müssen auch außerhalb des Schulgeländes, aber in unmittelbarer Nähe, in Hol- und Bringesituationen eine MNB tragen.

- **Vulnerable Personengruppen**

Schüler\*innen, die der Gefahr einer Infizierung durch das Coronavirus im Präsenzunterricht nicht ausgesetzt werden sollen, werden auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflcht befreit und aus der Distanz in Unterricht eingebunden.

### 3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

- Es soll während des Unterrichts gelüftet werden. Mindestens 2 x pro Zeitstunde, das heißt etwa alle 20 Minuten. Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur: Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. Die Lüftungsdauer sollte zwischen 3 und 5 Minuten betragen.

[https://www.schleswig-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/luefteplan.html)

[holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/luefteplan.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/luefteplan.html)

Wenn keine Lüftung möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet.

- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

### 4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

Um die Kohortenmischung zu unterbinden hat die Schule Adelby die Toiletten den Klassen zugewiesen.

E4, E5, E6 und E7 nutzen die alten Lehrertoiletten im Gebäude C.

E1, E2, E3 und alle U-Klassen nutzen die Toiletten im Gebäude B.

Alle A-Klassen **und U4** nutzen die Toiletten im Gebäude C (beim PC-Raum).

## **5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen, DFB-Platz und in den Wartebereichen**

- Laufwege sind auf dem Boden in Fluren und Treppenhäusern markiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Treppenhäusern.
- In Wartebereichen (Sekretariat, WC-Bereich) erleichtern Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen zwischen den Lerngruppen.
- Der DFB-Platz kann nur von den Klassen genutzt werden, die auf dem Teerplatz Pause haben (s. DFB-Plan). Dort dürfen max. 4 Kinder miteinander spielen.
- Im Gebäude C nutzen die Kinder der E- und U-Klassen den hinteren Eingang (bei der OGS) und die Kinder der A-Klassen den vorderen Eingang (beim Musikraum).

## **6. Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).